

§ 3 Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Arzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift enthält die Aufzählung der einzelnen Vergütungsarten:

Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen.

Kommentar zu § 3

Die Enumeration der drei Vergütungsarten ist abschließend. Ärztliche Leistungen, die nicht unter diese drei Vergütungsarten fallen, sind nicht berechenbar.

(1) Gebühren im Sinne der GOÄ sind die Honorare für die ärztlichen Leistungen. Sie decken zugleich die gesamten Kosten des Arztes für das Erbringen der Leistungen ab, mit Ausnahme der Entschädigungen (Wegegeld und Reisekosten) und der Auslagen.

Definiert werden die Gebühren in § 4 Abs. 1 unter Verweisung auf das Gebührenverzeichnis, das in seinen Leistungslegenden die einzelnen Leistungen beschreibt und für jede Leistung die Punktzahl festlegt.

Die Multiplikation der Punktzahlen mit dem Punktwert ergibt den (einfachen) Gebührensatz (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Die Multiplikation des Gebührensatzes mit den Steigerungssätzen ergibt das Honorar.

(2) Als Entschädigungen sehen die §§ 7 bis 9 GOÄ Wegegeld und Reisekosten vor.

(3) Die Auslagen, die neben den Gebühren berechnet werden dürfen, bestimmen sich nach § 10 GOÄ.